

# **Satzung der Stadt Gräfenhainichen über die Erhebung von Verwaltungskosten**

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat am 18.12.2007 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im folgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im folgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach den Kostentariifen, die Bestandteile dieser Satzung sind.

## **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Kosten der Verwaltungstätigkeit angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - Besuch von Schulen,
  - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Maßnahmen der Amtshilfe

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs.1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs.1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, unabhängig davon, ob ein Ausgleich zwischen den Behörden erfolgt.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telefon-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und ähnliches nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Kosten, die durch Besichtigungen vor Ort u.a. Außenarbeiten entstehen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld**

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.Juni 1994 (GVBL. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenhainichen, den 04.01.2008

Rußbült

Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Stadt Gräfenhainichen**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und 9 Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / Pauschbetrag EURO</b>
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften</b>	
1.1.	Abschriften, je angefangene Seite im Format DIN A 4	6,60
<b>2.</b>	<b>Fotokopien</b>	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	0,60
2.1.1.	ab 10. Seite	0,30
2.2.	Fotokopien, farbig jeweils bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,90
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,30
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	0,60
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,20
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	7,00
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht / Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	8,00 bis 48,00
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	schriftliche Auskünfte (auch elektronische)	
5.1.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 bis 120,00
5.1.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 bis 24,00
5.1.3.	sonstige Auskünfte aus amtl. Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	12,00 bis 145,00
5.1.4.	Feststellungen aus Konten und Akten	4,00 bis 24,00

<b>6.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
6.1.	Die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	24,00 bis 48,00
<b>7.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
7.1.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	7,00
7.2.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundemarken	4,00
7.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	8,00
7.4.	Mahnungen für rückständige privatrechtliche Forderungen	5,00
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>8.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
8.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	24,00
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 € verdoppelt sich die Gebühr	
8.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	16,00
8.2.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	16,00 bis 48,00
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 € verdoppelt sich die Gebühr	
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarif-Nr.: 8.1. und 8.2. fallen	16,00 bis 48,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (5)	16,00
8.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen laut VOB/VOL ohne Wertgrenze je Blatt, entsprechend Tarif-Nr.: 2.1. ab 21. Blatt	0,60 0,30
8.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
8.6.1.	0,2 m <sup>2</sup>	6,00
8.6.2.	0,5 m <sup>2</sup>	12,00
8.6.3.	1,0 m <sup>2</sup>	18,00
8.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	16,00

<b>9.</b>	<b>Archiv</b>	
9.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
9.2.	schriftl. Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 9.1. erhoben werden.	40,00 1,00
9.3.	Benutzung des Archivs	
9.3.1.	für einen Tag	10,00
9.3.2.	für eine Woche	35,00
9.3.3.	für längere Zeit bis zu	50,00

Aushang am: <i>11.02.08</i>	durch:	Aushangdauer: 2 Wochen
Abnahme am: <i>26.02.08</i>	durch:	Aushangstelle: Schaukasten
		<i>6 x 11.15</i>